

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 24/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt I. A. L. , B. G.,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit vorbezeichnetem Beschluss die erstinstanzliche Entscheidung und die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach der Grad der Behinderung des Klägers nicht höher als mit 40 festzustellen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger durch seinen prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für dieses Verfahren beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und seinen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) behauptet der Kläger, das LSG habe auf Grund unzulänglicher medizinischer Sachverhaltsaufklärung entschieden. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Beschwerde indessen nur dann gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll, ist in der Beschwerdebegründung so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, so ist ferner darzulegen, woraus sich ergibt, dass er in diesem auch aufrechterhalten wurde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130 f). Wer - wie der Kläger - im Berufungsverfahren durch einen anwaltlichen Prozessbevollmächtigten schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung des LSG (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) den Antrag nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als habe sich der Antrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Darauf ist der Kläger nicht eingegangen.
- 5 Soweit der Kläger eine unzureichende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) rügen wollte, kann die Beschwerde schon deshalb keinen Erfolg haben, weil ein zur Revisionszulassung führender Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.
- 6 Auch soweit der Kläger dem LSG vorhält, es habe zu Unrecht eine Mitwirkungspflichtverletzung (§ 65 Erstes Buch Soziagesetzbuch) angenommen, ist ein Zulassungsgrund nicht ausreichend dargetan, zumal der Kläger nicht behauptet, tatsächlich doch zu einer persönlichen Untersuchung durch den Sachverständigen bereit gewesen zu sein.



- 7 Die nicht formgerechte und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kommt für den Kläger eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)